

KINDERFREUNDE

Verein für ein kinderfreundliches Renningen e.V.

<http://www.kinderfreundenrenningen.de>

info@kinderfreundenrenningen.de



Satzung der KINDERFREUNDE Renningen e.V.

28.09.2023

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „KINDERFREUNDE, Verein für ein kinderfreundliches Renningen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Renningen. Gerichtsstand ist Leonberg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung, um damit bessere Bedingungen für Mädchen und Jungen aller Altersstufen in Renningen zu schaffen und Eltern bei der Erziehung zu unterstützen.
3. Der Verein soll Kontaktstelle und Treffpunkt für Eltern, Kinder und Jugendliche sein.
4. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Durchführung von Veranstaltungen mit und für Kinder und Jugendliche
 - Vorträge und Fortbildungen zu aktuellen Themen der Erziehung und Bildung sowie sonstige Unterstützung für Eltern und Kinder
 - Erfahrungsaustausch mit anderen Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit
 - Dialog mit anderen Generationen
5. Der Verein arbeitet unabhängig. Er ist politisch und weltanschaulich nicht gebunden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die (aktiv oder passiv) für die Ziele des Vereins eintreten will.
2. Eine Mitgliedschaft kann als Einzelperson oder Familie erfolgen. In einer Familienmitgliedschaft können alle Kinder miteingeschlossen werden.
3. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich mit dem von dem Verein bereitgestellten Mitgliedsantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
4. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang an. Der volle Jahresbeitrag wird auch bei unterjährigem Eintritt fällig.
5. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
 - 5.1. Durch schriftlichen Austritt unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende.
 - 5.2. Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck und den Zielen der Kinderfreunde Renningen zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt.
7. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung zulässig. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht, wobei die Mitglieder innerhalb einer Familienmitgliedschaft insgesamt ebenfalls nur ein Stimm- und Wahlrecht haben.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Kostenersatz in Höhe von tatsächlich entstandenen Aufwendungen darf geleistet werden. Ebenso kann der Vorstand bei Bedarf die Zahlung einer nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO angemessenen Ehrenamtsvergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Für die Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Gesamtvorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Kassenprüfer

§ 6 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal neun Mitgliedern in folgenden Funktionen:
 - 1.1. Der/dem Vorsitzenden
 - 1.2. Der/dem Zweiten Vorsitzenden
 - 1.3. Dem/der Kassierer/in und dessen/deren Stellvertreter/in
 - 1.4. Dem/der Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in
 - 1.5. Bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Vorstandssitzungen wird ein Sitzungsprotokoll inklusive aller Beschlüsse verfasst und im Anschluss an den Gesamtvorstand verteilt.
3. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vereinsmitglieder und andere sachkundige Personen zur Beratung einladen.
4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer

Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode im gegenseitigen Einvernehmen ernennen.

5. Die Verwaltung der Einnahmen/Ausgaben obliegt der Kassiererin/dem Kassierer.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Gesamtvorstandsmitglieder (ausgenommen Beisitzer) anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Gesamtvorstandsmitglieder haben Stimmrecht; beigezogene fachkundige Berater sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse können auch mündlich oder im Umlaufverfahren (schriftlich, in Textform, per E-Mail oder mit sonstigen Kommunikationsmedien) gefasst werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt, deren Termin und Durchführungsform (Präsenz; rein virtuell oder hybrid) der Gesamtvorstand vorgibt. Der Termin wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vorab im Amtsblatt der Gemeinde Renningen bekanntgegeben. Ferner erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
2. Über Termin, Ort und Tagesordnung beschließt der Gesamtvorstand.
3. Anträge von Mitgliedern, die bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand oder einem Vorstandsmitglied eingegangen sind, müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahl des Gesamtvorstandes
 - Wahl eines Kassenprüfers für zwei Jahre für die Kassen- und Rechnungsprüfung
 - Beschlussfassung über Verfassung der Satzung, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Gesamtvorstand
 - Beschluss zur Befreiung des Gesamtvorstandes (im Sinne von § 26 BGB) oder nur einzelner Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB. (siehe auch § 9; Ziff. 2)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder
5. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („Hybrid-Versammlung“) abgehalten werden.

§ 8 Kassenprüfer

1. Der von der/dem Kassierer/in aufgestellte Jahresabschluss (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr) wird vom bestellten Kassenprüfer im Vorfeld zur Vorlage in der ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand einschließlich des Jahresabschlusses sowie die Angemessenheit der Ausgaben zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in derselben Mitgliederversammlung zu berichten, in der der Jahresabschluss von der/dem Kassierer/in vorgelegt und erläutert wird.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für zwei Jahre.
3. Ein Kassenprüfer darf weder Mitglied des Gesamtvorstandes noch ein Angestellter des Vereins noch ein nahes Familienmitglied dessen sein. Der Vorstand darf ihm keine Aufgaben und Vollmachten übertragen. Ein Kassenprüfer braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein.

§ 9 Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) im Rahmen einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand (im Sinne von § 26 BGB) oder nur einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise, generell oder für den Einzelfall, befreit werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder diese schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Gesamtvorstand beantragt oder – wenn es das Vereinsinteresse erfordert – auf Veranlassung des Gesamtvorstandes selbst. Ferner findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt zur Auflösung des Vereins.
2. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorab im Amtsblatt der Gemeinde Renningen bekanntgegeben und schriftlich per E-Mail an die Mitglieder gesandt. Ferner erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
3. Jedes anwesende Mitglied kann noch während der außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Wahlen und Beschlussfassungen im Rahmen der Mitgliederversammlung

1. Zu jeder Mitgliederversammlung gehören alle anwesenden Mitglieder. Alle Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht, wobei die Mitglieder innerhalb einer Familienmitgliedschaft insgesamt ebenfalls nur ein Stimm- und Wahlrecht haben.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einer Person des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Protokollführenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.

4. Als Vorstandsmitglied wählbar sind alle am Tage der Mitgliederversammlung anwesenden volljährigen Mitglieder mit Ausnahme der Wahlleiterin/des Wahlleiters. Abwesende volljährige Mitglieder sind ebenfalls wählbar, sofern von diesen eine schriftliche Absichtserklärung zur Übernahme einer Vorstandsposition vorliegt.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Das Verfassen oder Ändern der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder möglich.
6. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
7. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 Kasse

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Einnahmen von abgehaltenen Aktionen und Spenden aufgebracht.
3. Der/die Kassierer/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
4. Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer zu prüfen.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen aktiven Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Haftung

1. Die Haftung der Vereinsmitglieder untereinander sowie des Vereins und seiner Organe (Gesamtvorstand beziehungsweise einzelne Vorstandsmitglieder) gegenüber den Mitgliedern ist – unbeschadet weitergehenden Versicherungsschutzes – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Sind Vereins- oder Organmitglieder des Vereins nach Ziff. 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

3. Die Benutzung von Vereinseigentum/Vereinsbesitz erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeder Haftung des Vereins, seiner Organe und Gehilfen, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die eigens zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Der Verein löst sich mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung auf.
3. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit gültigem Beschluss zur Vereinsauflösung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, welche die im Rahmen der Auflösung erforderlichen Geschäfte abwickeln. Für die Liquidatoren gelten die Regelungen des § 9 „Vertretung des Vereins“ entsprechend.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Palliativ-Care-Teams im Kreis Böblingen e.V.“ oder, falls dieser nicht mehr existiert, an die „Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Errichtungsdatum: 16 Oktober 1989

Änderungsdatum: 26.02.1997/ 16.03.1998 / 27.02.2002 / 24.04.2012/17.09.2021

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.09.2023 erstellt.